Gemeinde Altenholz, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Teil A Planzeichnung

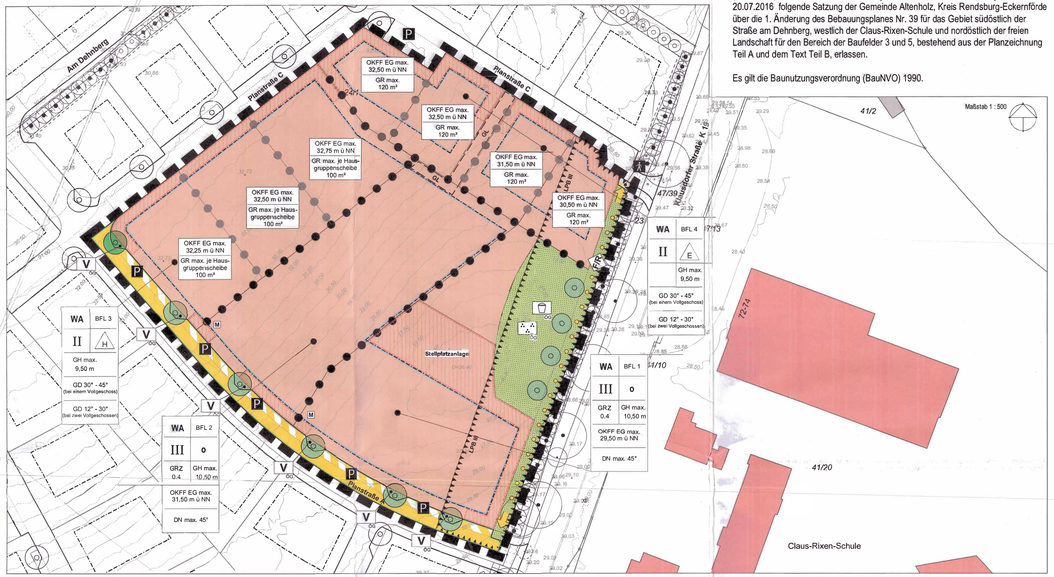

Landschaft für den Bereich der Bauflefelder 3 und 5

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.07.2016 folgende Satzung der Gemeinde Altenholz, Kreis Rendsburg-Eckernförde über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet südöstlich der Straße am Dehnberg, westlich der Claus-Rixen-Schule und nordöstlich der freien Landschaft für den Bereich der Bauflefelder 3 und 5, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Planzeichenerklärung

1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet (**WA**) — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO

BFL 1 — Nummerierung der Baufläche, z. B. Baufläche (BFL) 1

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl, z.B. 0,4 — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO

GR max. 120 m² — Grundfläche maximal, z.B. maximal 120 m² — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO

GR max. je Hausgruppenscheibe 100 m² — Maximale Grundfläche je Hausgruppenscheibe, z.B. maximal 100 m² — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, maximal zwei (II) Vollgeschosse — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO

III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, maximal drei (III) Vollgeschosse — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

GH max. 9,50 m — Maximal zulässige Gebäudehöhe z.B. 9,50 m — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO

OKFF EG max. 30,50 m ü NN — Maximal zulässige Höhe der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF EG), z.B. 30.50 m ü NN — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO

Bauweise und Baugrenzen

E — Nur Einzelhäuser [E] zulässig — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO

H — Nur Hausgruppen [H] zulässig — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO

o — Offene Bauweise — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO

Baugrenze — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO

Gebäudegestaltung

GD 30° - 45° (bei einem Vollgeschoss) — Geneigtes Dach (GD), mit einer zulässigen Dachneigung von z.B. 30° - 45° bei einem Vollgeschoss — § 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO

GD 12° - 30° (bei zwei Vollgeschossen) — Geneigtes Dach (GD), mit einer zulässigen Dachneigung von z.B. 12° - 30° bei zwei Vollgeschossen — § 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO

DN max. 45° — Dachneigung (DN) mit maximal 45° — § 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

P — Öffentliche Parkplätze — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fußgängerbereich — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Grünflächen

Grünfläche, ÖG - öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Parkanlage — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Spielplatz — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

V — Verkehrsgrün — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Baum, zu pflanzen — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Baum, zu pflanzen, flexibler Standort, i.V.m. Teil B Text — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

M — Mülsammelplätze — § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

Stellplatzanlage — Lage der Stellplatzanlage — § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

GL — Mit Geh- und Leitungsrechten (GL) zu belastende Fläche zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie der Anlieger — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Kennzeichnung des Lärmpegelbereichs (LPB 3) i.V.m. Teil B Text — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

LPB III — Lärmpegelbereich (LPB) III, i.V.m. Teil B Text — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung — § 16 Abs. 5 BauNVO

Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung hinsichtlich der Höhenfestsetzungen und der überbaubaren Grundflächen (GR)

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Böschung, vorhanden

Flurstücksgrenze, vorhanden

11/10 — Flurstücksbezeichnung

Bebauung, vorhanden, öffentliche Einrichtung

Knick, geplant und vorhanden

Knick, künftig fortfallend

Höhenlinie, Lage ü. N.N., z.B. 30 m ü.N.N.

Fuß- und Radweg

Begründung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB)

1. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der zurzeit gültigen Fassung.

2. Planungsziele

Die Gemeinde Altenholz hat den Bebauungsplan Nr. 39 für das Gebiet südöstlich der Straße am Dehnberg, westlich der Claus-Rixen-Schule und nordöstlich der freien Landschaft für den Bereich der Bauflefelder 3 und 5 aufgestellt. Der Bebauungsplan ist bereits rechtsverbindlich. Es ist beabsichtigt, die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 zur Errichtung von Einzelhäusern zu bebauen. Die Erschließung erfolgt über die Planstraße A und die Planstraße B. Die Planstraße C wird als Fußgängerbereich ausgebaut. Die Planstraße A wird als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Die Planstraße B wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgebaut. Die Dorfstraße wird als Straßenverkehrsfläche ausgebaut. Die Stellplatzanlage wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgebaut. Die Grünflächen werden als Parkanlage, Spielplatz und Verkehrsgrün ausgebaut.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S.-H.)

3.1 Fassaden

In den Allgemeinen Wohngebieten (**WA**) sind für mindestens 60% der fensterlosen Fassadenanteile nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben rot, rotbraun, gelb, weiß und grau zulässig. Für Holzfassaden sind zudem naturbelassene Oberflächen zulässig. An den übrigen Fassadenflächen und überdachten Stellplätzen -sog. Carports-. Garagen sowie Nebenanlagen sind auch andere Fassadenmaterialen zulässig. Holzblockbohlenhäuser sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

3.2 Dacheindeckungen

Als Dacheindeckung für das Haupthaus sind nur Dachziegel. Dachsteine sowie Blecheindeckungen in den Farben rot, rotbraun, grau und anthrazit sowie Gründächer (lebende Pflanzen) zulässig. Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

Für Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auch Flachdächer und flach geneigte Dächer sowie abweichende Dachmaterialien zulässig.

4. Stellplatzflächen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)

In den Bauflächen 1 bis 4 (BFL 1, 2, 3, 4) sind die folgenden baulichen Anlagen: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen und die verfahrensfreien baulichen Anlagen gem. der LBO sowie Gemeinschaftsanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sowie innerhalb der dafür festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Gemeinschaftsanlagen zulässig.

In der Baufläche 4 (BFL 4) muss der Abstand zwischen überdachten Stellplätzen (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen, auch der Verfahrensfreien gemäß § 63 LBO – SH mit Ausnahme der Müllsammelstelle sowie Einfriedung und der das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche mindestens 3,00 m betragen.

Folgende verfahrensfreie bauliche Anlagen sind auf den Grundstücksflächen ohne Ausnahme zulässig:

- Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten sowie untergeordnete bauliche Anlagen bis zu 30 m³ umbauten Raumes (gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 14 i LBO SH)
- Wände, Einfriedungen und Sichtschutzwände (gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 6a, b und d LBO SH): Stutzwände mit einer Höhe bis zu 2 m sowie dazugehörige Umwehrungen bis zu 1,10 m Höhe; Wände und Einfriedungen bis zu 1,50 m Höhe; Sichtschutzwände bis zu 2 m Höhe und bis zu 5 m Länge, sofern diese nicht an der erschließungsseitigen Grundstücksgrenze errichtet werden.
- Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung (gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 9a und f LBO SH): Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³, Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen.
- Kleinkinderspielplätze im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 (gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 13d LBO SH)
- Sonstige Anlagen (gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 14a und g [Teilweise] LBO SH): Fahrradabstellanlagen, andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Pergolen.

Die § 63 Absätze 2, 3 und 4 der LBO SH bleiben durch die v.g. Festsetzungen unberührt.

4.1 Oberirdische Lagerbehälter

Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern für die Energieversorgung ist auf den Grundstücksflächen des Allgemeinen Wohngebietes (**WA**) nicht zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Feld mit der Bezeichnung LPB III sind zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 in allen Geschossen Schalldämmmaße gemäß des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109 für alle der Ost, Süd und Nordfassaden vorzusehen.

Die betroffenen Fassaden des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109 sind in Abhängigkeit der Raumnutzung auszuführen (siehe Tabelle 8, DIN 4109). Für Wohnräume beträgt das erforderliche Schalldämmmaß mindestens R'w,res = 35 dB. Für Büroräume o.ä. ist dieser Wert um 5 dB zu senken.

Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe Tabelle 9, DIN 4109).

Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen.

Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

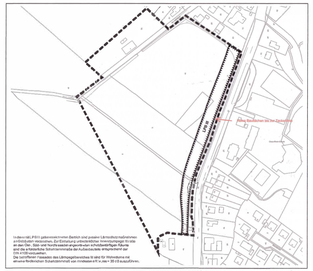

Abb. Gemäß Lärmtechnische Untersuchung Verkehrslärm nach DIN 18005, Anhang 3.1 Empfohlene Festsetzungen – Verkehrslärm

6. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB)

6.1 Aufschüttungen

6.1.1
Im Bereich der Bauflächen 1 und 2 (BFL 1, 2) sowie dem angrenzenden geplanten Spielplatzgelände ist die vorhandene Geländeserke auf die neue Geländehöhe von 28,00 m ü NN aufzufüllen.

6.1.2
Im Bereich der Bauflächen 1, 2 und 4 (BFL 1, 2, 4) sowie dem angrenzenden geplanten Spielplatzgelände sind über das v.g. MaG Aufschüttungen bis maximal 29,00 m ü NN zulässig.

Nachstehende Darstellung ohne Maßstab.
Magenta gefärbter Bereich, Fläche gemäß Ziffer 6.1.1; Hellgrün schraffierter Bereich, Fläche gemäß Ziffer 6.1.2.

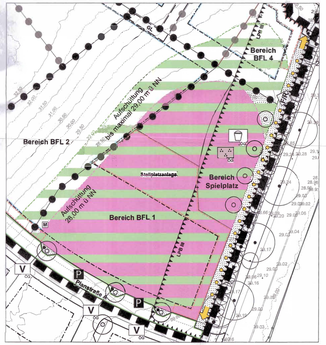

Hinweis
Für die Eingriffe in das Geländerelief ist ein spezieller naturrechtlicher Ausgleich zu erbringen, der in der landschaftspflegerischen Stellungnahme ausgewiesen ist.

6.2 Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung

Baumpflanzungen, feste Standorte
An den dargestellten Stellen entlang der öffentlichen Straßen und den separaten öffentlichen wassergebundenen Fußwegen sind Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; in den ausgewiesenen Bereichen (öffentlicher Spielplatz, Regenrückhaltebecken) können die Baumstandorte verschoben werden: Pflanzqualität 3 x. v. Hochstamm, StU 16 - 18 cm (an untergeordneten Stellen StU 14 - 16 cm). Der offen herzustellende Baumstandort muss eine Mindestgröße von 6 m² haben. Bei der Auswahl der Bäume für die Straßenbegrünung und -gestaltung sind die Platzverhältnisse zu berücksichtigen, in beengten Bereichen muss auf schmale, eher niedrige und aufrecht wachsende Arten/Sorten zurückgegriffen werden. Grundsätzlich sind folgende Bäume geeignet: z. B. Hainbuche in Sorten, Feldahorn, Baumhasel, Echte und Schwedische Mehlbeere (in Sorten), Zierapfel, Linde (in Sorten), Ahornarten, Dornarten und Zierbirne.

Baumpflanzungen, flexible Standorte
An den dargestellten Stellen entlang der öffentliche Straße (Planstraßen A) sind drei (3) Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; Pflanzqualität 3 x v. Hochstamm, StU 16 - 18 cm (an untergeordneten Stellen StU 14 - 16 cm). Der offen herzustellende Baumstandort muss eine Mindestgröße von 6 m² haben. Bei der Auswahl der Bäume für die Straßenbegrünung und -gestaltung sind die Platzverhältnisse zu berücksichtigen, in beengten Bereichen muss auf schmale, eher niedrige und aufrecht wachsende Arten/Sorten zurückgegriffen werden. Grundsätzlich sind folgende Bäume geeignet: z. B. Hainbuche in Sorten, Feldahorn, Baumhasel, Echte und Zierbirne.

Obstbaumpflanzung
An geeigneter Stelle (z. B. in den öffentlichen Grünanlagen) werden vereinzelte Obstbäume gepflanzt, wofür in erster Linie alte regionalspezifische Obstsorten Verwendung finden; Pflanzqualität: Hochstamm oder Halbstamm, 3 x. v., StU. 10 - 12 cm.

Stellplatzeingrünung
Die nördlich und östlich zur Baufläche (BFL) 1 gekennzeichnete Stellplatzanlage ist zum angrenzenden Fuß-, Radweg, zur angrenzenden Spielplatzfläche sowie zu den angrenzenden Grundstücksanteilen der Baufläche (BFL) 2 mit einer zweireihigen Laubgehölzhecke aus Hainbuche oder Rotbuche vollständig einzugrünen. Diese auf eine Höhe von mind. 1,5 m zu haltende geschnittene Hecke ist in einen mindestens 1,5 m breiten offenen Grünstreifen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7. Hinweise

Hinweis zum bestehenden Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Altenholz
Die Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Altenholz haben innerhalb des Geltungsbereiches dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Altenholz keine Gültigkeit mehr.

Hinweis zum Artenschutz
Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für Gehölzrodungen und Baufeldräumung tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Für Gehölzrodungen gelten die gesetzlichen Schutzfristen. Die Baufeldräumung ist zum Schutz von Wiesenbrütern nur in der Zeit vom 01.09. bis 31.03 zulässig. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Hinweis zum Denkmalschutz
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Hinweis zu Kampfmitteln
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Einsichtnahme der DIN und Vorschriften:
Die DIN 18005, DIN 4109, die Landesbauordnung (LBO) sowie die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASLP von 1999) können ergänzend zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 bei der Gemeinde Altenholz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.03.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 08.04.2016 durch Abdruck in den Altenholzer Nachrichten erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 21.03.2016 durchgeführt worden.

3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung wurde nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.

4. Die Gemeindevertretung hat am 23.03.2016 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 18.04.2016 bis 19.05.2016 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.04.2016 in den Altenholzer Nachrichten bekanntgemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 06.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Altenholz, den 9. 8. 2016 — Siegel — i. A.

Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 29.01.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 05. Aug. 2016 — Siegel

(öffentlich best. Vermessungsingenieur)

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.07.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

(Teil B), am 20.07.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Altenholz, den 9. 8. 2016 — Siegel — i. A.

Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Altenholz, den 9. 8. 2016 — Siegel

Bürgermeister

11. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 26. 8. 2016 ortsüblich in den Altenholzer Nachrichten bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 29. 8. 2016 in Kraft getreten.

Altenholz, den 29. 8. 2016 — Siegel

i. A.

Bürgermeister

Übersichtsplan ohne Maßstab

Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Altenholz, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für das Gebiet südöstlich der Straße am Dehnberg, westlich der Claus-Rixen-Schule und nordöstlich der freien Landschaft für den Bereich der Bauflefelder 3 und 5

BEARBEITUNG : 19.02.2016

B2K BOCK · KÜHLE · KOEBNER
FREIRAUMPLANER, ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HOLZKORPERSTIEG 1 * 24116 KIEL * FON 0431/664994-0 * FAX 664999-29
e. mail: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT :

ART DES VORVERFAHRENS : ☐ REGELVERFAHREN ☐ VERKÜRZTES UNVERFAHREN § 13 BauGB ☐ OHNE VORGEZOGENE BEURTEILUNG § 13 BauGB ☐ VERGEHRACHTES VERFAHREN § 13 BauGB ☐ OHNE VORGEZOGENE BEURTEILUNG § 13a BauGB

STAND DES VERFAHRENS : ☒ § 3 § BauGB ☒ § 4 § BauGB ☐ § 4(2) § BauGB ☐ § 4(3) § BauGB ☒ § 5(2) § BauGB ☐ § 4(4) § BauGB ☒ § 7(1) § BauGB ☒ § 10 § BauGB

S:\Daten-Sicherung\Bebauungsplan\Hoch\B39 1Aus_V\#39-03.1DAn Schleiflag B 39 1Aufst.mx